

Vorlagennummer: FB 32/0061/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 30.07.2024

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) vom 19.03.2004 in der Fassung der Änderung vom 17.07.2019

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: FB 32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Beteiligte Dienststellen: FB 30 - Fachbereich Recht und Versicherung
Verfasst von:
Ziele: keine Klimarelevanz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.09.2024	Bürgerforum	Anhörung/Empfehlung
25.09.2024	Bezirksvertretung Aachen-Mitte	Anhörung/Empfehlung
26.09.2024	Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie	Anhörung/Empfehlung
09.10.2024	Hauptausschuss	Anhörung/Empfehlung
09.10.2024	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Für das Bürgerforum:

Das Bürgerforum nimmt den Änderungsvorschlag zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat den Beschluss der beiliegenden Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) vom 19.03.2004.

Für die Bezirksvertretung Aachen-Mitte:

Die Bezirksvertretung Aachen-Mitte nimmt den Änderungsvorschlag zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt den Beschluss der beiliegenden Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) vom 19.03.2004.

Für den Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie:

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie nimmt den Änderungsvorschlag zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat den Beschluss der beiliegenden Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) vom 19.03.2004.

Für den Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss nimmt den Änderungsvorschlag zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat den Beschluss der beiliegenden Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur

Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) vom 19.03.2004.

Für den Rat der Stadt Aachen:

Auf Vorschlag der Verwaltung und Empfehlung des Bürgerforums, des Ausschusses für Soziales, Integration und Demographie, der Bezirksvertretung Aachen-Mitte sowie des Hauptausschusses beschließt der Rat der Stadt den beiliegenden Entwurf der Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) vom 19.03.2004 als Ordnungsbehördliche Verordnung.

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	
		X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Keine

Klimarelevanz:

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			X

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49%)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

Die im Entwurf beiliegende Aachener Straßenverordnung wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen aktualisiert. Sie ersetzt die bis zum 31.07.2029 geltende Verordnung.

Grundsätzlich dient die Verordnung der Abwehr abstrakter Gefahren, die dann gegeben sind, wenn in typischen Fällen aus bestimmten Arten von Handlungen oder Zuständen nach der Lebenserfahrung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen können.

Nicht aufgenommen werden dürfen Regelungsgegenstände, die schon in höherrangigem Recht normiert sind. Auf solche beziehen sich die vorgesehenen Regelungen nicht, so dass die örtliche Gestaltungsmöglichkeit über die Aachener Straßenverordnung gegeben ist.

Hierbei folgen die beabsichtigten Änderungen der sich aus dem Aspekt der Gefahrenabwehr ergebenden Notwendigkeit auf veränderte Lebenssachverhalte mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen reagieren zu können. Änderungen, die sich aus redaktionellen Notwendigkeiten ergeben, können gleichermaßen mit eingepflegt werden.

allgemeine Hinweise:

Eine Übersicht der vorgesehenen Änderungen gibt die in der Anlage 1 beigefügte synoptische Gegenüberstellung. Die linke Spalte gibt den Text der Aachener Straßenverordnung in der bislang geltenden Fassung wieder. Beabsichtigte Änderungen sind unter der entsprechenden Regelung in der rechten Spalte vermerkt.

Die beigefügte Anlage 2 bildet den Entwurf der textlichen Neufassung (Volltext) ab. Darüber hinaus sind die Geltungsbereiche des neuen § 6 Abs. 3 als Anlagen 3 und 4 beigefügt.

Erläuterungen zu den Änderungsvorschlägen im Einzelnen:

Ausfertigung der VO	Aktualisierung des Unterzeichnungsdatums
Präambel	Aktualisierung des Änderungsgesetzes zum Ordnungsbehördengesetz nebst Fundstelle Aktualisierung des Beschlusdatums durch den Rat der Stadt
§ 6 Abs. 3	<p>Beim Betteln handelt es sich um ein gesellschaftliches Erscheinungsbild, welches insbesondere in urbanen Bereichen wie in der Stadt Aachen auftritt. Es dient in der Regel der gegenleistungsfreien Beschaffung von überwiegend finanziellen Mitteln. Das Betteln zielt erfahrungsgemäß darauf ab, den Lebensunterhalt in einer minimalen Form zu sichern, zu ergänzen oder um an finanzielle Mittel zu gelangen um persönliche Bedürfnisse zu befriedigen.</p> <p>Die Aachener Straßenverordnung enthält bereits Regelungen zur Abwehr der mit dem Betteln einhergehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. So sind nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung das Betteln mit Kindern, das Betteln unter Einsatz von Tieren, das Betteln durch aktives Ansprechen bzw. durch aggressives Verhalten gegenüber den angesprochenen Person sowie das organisierte Betteln und das kommerzielle Betteln verboten.</p> <p>Diese Regelungen, die sich noch in der Vergangenheit bewährt hatten, reichen jedoch nicht mehr aus, um den mit dem Betteln einhergehenden zunehmenden Gefahren für die öffentlicher Sicherheit und Ordnung wirksam begegnen zu können.</p> <p>So hat in den vergangenen Jahren nicht nur die Anzahl der bettelnden Menschen im Stadtgebiet signifikant zugenommen, sondern insbesondere auch das zu Beschwerden geeignete Verhalten dieser Personen gegenüber Passantinnen und Passanten im öffentlichen Bereich. Die Hintergründe dieser Entwicklung sind komplex und begründen sich nicht nur aus internationalen Ereignisse und Krisen, welche eine Vielzahl von Menschen in Not gebracht und sich damit zum erheblichen Nachteil für die Gesellschaft ausgewirkt haben. So sind weitere gesellschaftliche Faktoren, bspw. eine generell absinkende Hemmschwelle weitere mögliche Ursachen. Die Stadt Aachen als grenznahe Oberzentrum ist von diesen Entwicklungen in besonderem Maße betroffen.</p>

Der Zustrom von hilfsbedürftigen und bettelnden Menschen insbesondere in die Innenstadt führt sowohl für die Stadt Aachen als auch für ihre Bürger*innen und Besucher*innen zu zunehmenden und vielschichtigen Problemen. Regelmäßig beschweren sich Gewerbetreibende, Bürger*innen sowie Besucher*innen über bettelnde Personen bei der Verwaltung. Hintergrund ist, dass bettelnde Menschen zunehmend Bereiche aufsuchen, bei denen sie aufgrund der Infrastruktur – wie etwa vor Zugangs- bzw. Eingangsbereichen von Gewerbe-, Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie vor Tourismuszielen und Eingängen von städtischen Anlagen – auf eine Vielzahl von Bürger*innen und Besucher*innen der Stadt Aachen treffen, um dort auf ihre Situation aufmerksam und ihr Anliegen geltend zu machen. Letztgenannte haben dann kaum eine Möglichkeit sich diesen Begegnungen zu entziehen. Während dies noch vor einigen Jahren hingenommen werden konnte, hat die Anzahl der im Alltag unausweichlichen Konfrontationen mit bettelnden Menschen derart zugenommen, dass Bürger*innen und Besucher*innen nach eigenem Bekunden inzwischen Teile der Aachener Innenstadt bzw. die Aachener Innenstadt in Gänze meiden.

Die zunehmende Ablehnung der Bürger*innen und Besucher*innen der Stadt Aachen, sich aufgrund der bettelnden Personen in der Innenstadt aufzuhalten, wirkt sich somit im zunehmenden Maße negativ auf die o.g. Wirtschaftszweige sowie auf die Wohn- und Aufenthaltsqualität aus.

Die beabsichtigte Änderung der Aachener Straßenverordnung verfolgt das Ziel, den durch das Betteln verursachten Problemen und Gefahren entgegenzuwirken und einen Ausgleich zwischen den betroffenen Interessenlagen der Beteiligten zu schaffen.

Bei der geplanten Neuregelung des § 6 Abs. 3 hat die Verwaltung sowohl nationale als auch internationale Rechtsprechung herangezogen.

Demnach ist nach allgemeiner Auffassung ein pauschales Bettelverbot rechtswidrig. So handelt es sich gemäß der Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 19.01.2021 (Az. 14065/15) beim Betteln um ein von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschütztes Menschenrecht. Nationale Gerichte sind in der Vergangenheit davon ausgegangen, dass das sog. „stille Betteln“ keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt. Demnach sei die Anwesenheit von auf der öffentlichen Verkehrsfläche sitzenden Menschen, die in Not geraten sind und an das Mitleid und an die Hilfsbereitschaft von Passanten appellieren, von der Gemeinschaft als eine Erscheinungsform des Zusammenlebens hinzunehmen. Sie kann nicht generell als ein sozial abträglicher und damit polizeiwidriger Zustand gewertet werden (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 06.07.1998, Az. 1 S 2630/97). Eine begrenzte Verbotsregelung kommt demnach lediglich dort in Betracht, wo Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

Diese Grenze ist in der Stadt Aachen auch bei Betrachtung der bereits geltenden Regelungen zum Betteln überschritten. Wie bereits oben dargestellt, meiden zahlreiche Bürger*innen und Besucher aufgrund der derzeit unausweichlichen Konfrontation mit Bettlern nach eigenem Bekunden inzwischen Teile der Aachener Innenstadt bzw. die Aachener Innenstadt in Gänze, was sich wiederum geschäftsschädigend auf die Aachener Gewerbetreibenden auswirkt.

Betroffen und bei der geplanten Änderung der Aachener Straßenverordnung neben den Rechten der Bettler ebenfalls besonders zu beachten sind damit sowohl die Grundrechte der Gewerbetreibenden aus Art. 14 GG und Art. 12 GG als auch die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Handlungsfreiheit der Bürger*innen und Besucher*innen der Aachener Innenstadt.

Die geplante Änderung der Aachener Straßenverordnung schafft einen Ausgleich zwischen Rechten der Betroffenen. Dabei hat sich die Verwaltung an den Regelungen des Kantons Basel-Stadt orientiert. So hat der Kanton Basel-Stadt, der sich mit vergleichbaren Problemen wie die Stadt Aachen konfrontiert sah, festgelegt,

dass mit Geldbuße belegt wird, wer

[...]

b. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Bahnhöfen sowie innerhalb von fünf Metern um Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und Schiffsanlegestellen bittelt;

c. * innerhalb von fünf Metern um Geld-, Zahlungs- und Fahrkartenautomaten oder Parkuhren bittelt;

d. * innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Ladengeschäften, Banken, Poststellen, Museen, Theatern, Kinos, Wohn- und Bürogebäuden oder öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen bittelt;

e. * innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Hotels, Restaurants sowie auf oder innerhalb von fünf Metern um deren Boulevardbereiche bittelt;

f. * auf Märkten sowie innerhalb von fünf Metern um Verkaufsstände oder Buvetten bittelt; [...].

Diese Regelungen des Kantons Basel-Stadt hat das Bundesgericht der Schweiz in seinem Urteil vom 13.03.2023 (Az. 1C_537/2021) unter Berücksichtigung der oben genannten Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 19.01.2021 (Az. 14065/15) für zulässig erachtet. Dabei hat das Bundesgericht der Schweiz insbesondere festgestellt, dass es sich bei den Orten, wo nach der Basler Regelung ein Verbot geltend soll, um solche handelt, bei denen das Betteln geeignet ist, die „öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit“ oder die „zu schützenden Interessen Dritter“ zu beeinträchtigen.

Die aktuelle Situation rechtfertigt die beabsichtigte Änderung der Aachener Straßenverordnung. So stellen nicht nur die in der geltenden Aachener Straßenverordnung unter § 6 Abs. 2 Nr. 1 beschriebenen Verhaltensweisen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dar, sondern auch die in dieser Änderung beschriebenen Formen des Bettelns.

So werden – wie bereits oben dargestellt – durch die in der Änderung beschriebenen Formen des Bettelns grundrechtlich geschützte Rechte Dritter verletzt, weshalb eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben ist.

Darüber hinaus hat das Betteln in der Aachener Innenstadt ein solches Ausmaß erreicht, dass auch eine Gefahr für die öffentliche Ordnung vorliegt. Unter dem Schutzgut „öffentliche Ordnung“ wird die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden (sozialen und ethischen) Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen (menschlichen) Zusammenlebens (innerhalb eines bestimmten Gebietes) angesehen wird. Hierbei geht es vornehmlich um Wertvorstellungen einer Gemeinschaft über Sitte und Moral (Boorberg Taschenkommentar, Rhein, OBG NRW, § 14 Rn. 13).

Im Rahmen der ungeschriebenen Regeln der verfassungsmäßigen Ordnung entspricht das Betteln in Aachen in seiner derzeitigen Qualität und Quantität bereits nicht mehr den herrschenden Wertvorstellungen der Gemeinschaft hinsichtlich Sitte und Moral und stellt damit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung dar. Hierzu sei sowohl auf die Vielzahl von Beschwerden als auch auf die ebenfalls in diesem Kontext zu sehende Presseberichterstattung verwiesen.

Die beabsichtigten Änderungen der Aachener Straßenverordnung sind auch verhältnismäßig und belasten die bettelnden Menschen nicht übermäßig.

So bleiben den bettelnden Menschen ausreichende Möglichkeiten zum Betteln im Stadtgebiet und insbesondere auch im Innenstadtbereich. Gleichzeitig werden neuralgische und besonders sensible Örtlichkeiten, insbesondere bei beengten Platzverhältnissen, im Interesse der übrigen Bürger und Besucher sowie der Gewerbetreibenden entlastet.

	<p>Vor dem Hintergrund der zunehmenden Probleme mit Bettelei in der Stadt Aachen wird somit eine mit der Basler Regelung weitestgehend inhaltsgleiche Regelung vorgeschlagen.</p> <p>In diesem Kontext ist auch darauf hinzuweisen, dass aufgrund des umfangreichen Systems der sozialen Hilfen Bettelhandlungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nicht erforderlich sind.</p>
§ 7	<p>Bisher ist das Ansprechen von Prostituierten zum Zwecke der Vereinbarung sexueller Dienstleistungen in Gebieten, in denen die Straßenprostitution durch Rechtsverordnung untersagt ist, verboten. Hiermit besteht noch nicht die ordnungsrechtliche Möglichkeit, das Ansprechen unbeteiligter Personen zu diesem Zwecke zu ahnden. Da es immer wieder zu Beschwerden, insb. von Passantinnen, kommt, dass sie von Verkehrsteilnehmern auf sexuelle Handlungen angesprochen werden, ist eine Erweiterung des § 7 erforderlich.</p> <p>Unabhängig davon, dass das unprovokierte Anbieten von Geld für sexuelle Handlungen gem. Beschluss des OLG Oldenburg vom 06.01.2011 (Az.: 1 Ss 204/10) den Tatbestand der Beleidigung und somit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, führt die Erweiterung der Verordnung dazu, dass alle Personen in genanntem Bereich diesbezüglich geschützt werden. Zusätzlich dazu kann hierdurch ein besserer Schutz der Prostituierten vor Ort gewährleistet werden, da es unerheblich ist, ob eine Prostituierte oder eine andere Person angesprochen wird. Dies bedeutet für die potenziellen Freier, dass jegliches Ansprechen zum Zwecke der Vereinbarung sexueller Dienstleistungen in genanntem Gebiet mindestens eine Ordnungswidrigkeit darstellt.</p>
§ 9	Redaktionelle Änderung – Anpassung an Oberbürgermeister*in / Fachbereich Sicherheit und Ordnung
§ 10	<p>Die Ordnungswidrigkeitentatbestände werden ergänzt um die neu aufgenommenen Regelungen.</p> <p>Hieraus ergibt sich u.a. die Änderung der fortlaufenden Nummerierung sowie der Bezugsangaben der bisherigen Auflistung der Ordnungswidrigkeitentatbestände:</p>
Ziffern 28 - 32 (neu)	<p>Entsprechend der neuen Einfügung des § 6 Abs. 3 – Betteln – sind die dort geregelten Verbotstatbestände ebenfalls in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen:</p> <p>„entgegen § 6 Abs. 3 Ziffer 1 bettelt“ etc.</p> <p>Die Verwaltung ist sich darüber bewusst, dass die finanzielle Situation der bettelnden Menschen regelmäßig sehr schlecht ist. In der Regel werden Verstöße mit Platzverweisen geahndet.</p>
Alt Ziffer 28 neu 33	<p>In Erweiterung der bisherigen Regelung soll künftig das Ansprechen von Personen zum Zwecke der Vereinbarung sexueller Handlungen gegen Entgelt untersagt sein. (siehe Ausführungen zu § 7). Somit ist auch der Ordnungswidrigkeitentatbestand anzupassen.</p> <p>„entgegen § 7 dieser Verordnung in Verbindung mit der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Aachen vom 29. April 2009 im dort bestimmten Sperrbezirk Personen zur Vereinbarung sexueller Handlungen gegen Entgelt anspricht.“</p>
Alt Ziffer 29 neu 34	„entgegen § 8 die Hausnummer...“
§ 11	<p>Aktualisierung des Datums des Außerkrafttretens</p> <p>Aktualisierung des Unterzeichnungsdatums</p>

Anlage/n:

- 1 - Synoptische Gegenüberstellung (öffentlich)
- 2 - Entwurf ACStrVO (öffentlich)
- 3 - Geltungsbereich § 6 Abs. 3 Innenstadt (öffentlich)

4 - Geltungsbereich § 6 Abs. 3 Burtscheid (öffentlich)

Synoptische Gegenüberstellung zur Änderung der Aachener Straßenverordnung	
Bisherige Fassung	Vorgesehene Fassung
<p>Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) vom 19.03.2004 in der Fassung der Änderung vom 17.07.2019</p>	<p>Redaktionelle Änderung: Datum der Unterzeichnung durch Frau OBin</p>
<p>Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2019 (GV. NRW. S. 23) wird von der Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Aachen vom 10.07.2019 für das Gebiet der Stadt Aachen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p>	<p>Redaktionelle Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) - Datum der aktuellen Beschlussfassung
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen. Soweit sich Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung auf die Straßen oder Anlagen auswirken können, gelten die Verbote dieser Verordnung auch auf den privaten Grundflächen in der Stadt Aachen.</p> <p>(2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Zu den Straßen gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßenuntergrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen (Stand-, Park- und Mehrzweckstreifen), Rad- und Gehwege, Lärmschutzanlagen sowie Parkflächen; 2. der Luftraum über dem Straßenkörper; 3. das Zubehör; das sind insbesondere die amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung. 	

<p>(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen, wie Gärten, Grünanlagen, sonstige Anpflanzungen, Kinderspielplätze, Bolz- und Sportplätze, Friedhöfe und Wasserflächen mit ihren Ufern und Böschungen.</p>	
<p>§ 2 Sicherung von Gefahrenquellen</p> <p>(1) Im Straßenbereich gelegene Kellerluken, Gruben oder ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie Verkehrsteilnehmer/innen nicht gefährden und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.</p> <p>(2) Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Verkehrsteilnehmer/innen gefährdet oder verletzt oder Sachen beschädigt werden können, sind so abzusichern, dass Schäden ausgeschlossen sind.</p> <p>(3) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer/innen gefährdet werden können, sind zu entfernen.</p> <p>(4) Hecken, Sträucher und Bäume auf Grundstücken an Straßen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern oder Sachen ausgeschlossen ist. Die einschlägigen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 3 Mitführen von Hunden</p> <p>(1) Hundehalter/innen und diejenigen Personen, die Hunde mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde Geh- und Radwege, Fußgängerzonen (d. h. durch amtliche Beschilderung ausgewiesene Fußgängerbereiche), verkehrsberuhigte Bereiche (d. h. durch amtliche Beschilderung entsprechend gekennzeichnete Verkehrsflächen) sowie befestigte Seitenstreifen und Parkflächen sowie Anlagen nicht verunreinigen.</p>	

<p>(2) Verunreinigungen von Geh- und Radwegen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen, befestigten Seitenstreifen und Parkflächen sowie Anlagen durch Hunde sind von den nach Abs. 1 Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen. Hundeführer/innen haben dafür geeignete Behältnisse mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>(3) In den Anlagen sind Hunde generell an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen und Friedhöfen ist nur Blinden das Mitführen von Blindenhunden gestattet.</p>	
<p>§ 4 Stadthygiene</p> <p>(1) Jede vermeidbare Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist untersagt.</p> <p>(2) Verunreinigungen der Straßen und Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>(3) Das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toiletten ist untersagt.</p> <p>(4)</p> <p>a) Das Füttern von verwilderten Haustauben ist verboten.</p> <p>b) Zum Schutz der Gewässer ist es verboten, Wasservögel und Fische zu füttern.</p> <p>Als Füttern im Sinne von § 4 Ziffer 4 a) und b) gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.</p> <p>(5) Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände dürfen auf den Straßen nicht abgespritzt oder mit brennbaren oder ölaufösenden Flüssigkeiten gereinigt werden.</p> <p>(6) Inhaber/innen von Betrieben, aus denen unmittelbar zur Straße hin oder in Anlagen Waren zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sind verpflichtet, Behälter zur Aufnahme von Papier und sonstigen Abfällen mit der Aufschrift "Papier und Abfälle" an oder vor den Betrieben anzubringen bzw. aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren.</p>	

<p>(7) Die zweckwidrige Verwendung von aufgestellten Abfall- und Wertstoffbehältern ist verboten. Es ist nicht gestattet, Abfälle oder sonstige Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zur Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.</p> <p>(8) Zeitungen, Prospekte, Flyer oder sonstiges Werbematerial dürfen ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Vorrichtungen und Behältnisse eingeworfen werden und sind so zu lagern, dass Verunreinigungen ausgeschlossen sind.</p>	
<p>§ 5 Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen</p> <p>(1) Straßen und Anlagen sowie deren Zubehör und sonstige Ausstattung, insbesondere Bäume, Bänke, Pflanzschalen, Denkmäler, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen, Masten aller Art, Stromkästen, Hauswände, Zäune, Litfasssäulen und sonstige Anschlagflächen sowie bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW, dürfen nicht unbefugt bemalt, beklebt, besprüht oder beschmutzt werden. Ebenso ist das unbefugte Anbringen oder Anbringenlassen von Aufklebern, Plakaten oder gleichartigen Werbemitteln auf die in Satz 1 bezeichneten Flächen, Anlagen, Einrichtungen und Sachen verboten.</p> <p>(2) Wer entgegen den Verboten des Abs.1 wildplakatiert oder hierzu veranlasst oder sonstige Verunreinigungen vornimmt oder vornehmen lässt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft bei Plakaten oder gleichartigen Werbemitteln ebenso diejenige/denjenigen (z.B. Veranstalter/in), auf die/den sich diese beziehen.</p>	
<p>§ 6 Verhalten auf Straßen und in Anlagen</p> <p>(1) Straßen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.</p> <p>(2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen</p>	

unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:

1. Betteln durch aktives Ansprechen bzw. aggressives Verhalten gegenüber der angesprochenen Person (insbesondere Versperren des Weges, Verfolgen, Festhalten, Anfassen, sonstiges aufdringliches oder einschüchterndes Verhalten), sowie organisiertes Betteln (die Erlöse werden von den bettelnden Personen an einen Auftraggeber ausgehändigt) und kommerzielles Betteln (Betteln, mit dem nicht nur vorübergehend Erträge erwirtschaftet werden), Betteln mit Kindern, Betteln unter Einsatz von Tieren,
2. Alkoholkonsum, wenn es hierdurch zu aggressiven oder in sonstiger Weise gefährdenden Verhaltensweisen kommt (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passantinnen/Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Zertrümmern von Gläsern oder Flaschen, Vandalismus),
3. Behinderung, Belästigung von Nutzern des ÖPNV in Busunterständen und an Bushaltestellen bzw. Vereitelung der zweckentsprechenden Nutzung der genannten Einrichtungen und des hieran angrenzenden - für die Nutzung durch Verkehrsteilnehmer/innen notwendigen - Haltestellenbereichs (insbesondere durch zweckwidrigen Aufenthalt / Konsum von Alkohol). Als Haltestellenbereich gilt die Verkehrsfläche - insbesondere auch der Gehwegbereich - von 15 Metern vor und hinter dem Zeichen 224 (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) bzw. die durch Zeichen 299 (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) verkürzte oder verlängerte Fläche.
4. Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und so Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,

5. die Teilnahme an nicht genehmigten Ansammlungen, von denen Störungen oder Gefährdungen ausgehen (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passantinnen/Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Vandalismus, Verunreinigungen von Straßen und Anlagen),
6. das Grillen auf den hierfür zugelassenen Flächen nach 22 Uhr und das Grillen zu jeder anderen Zeit außerhalb der hierfür besonders zugelassenen Flächen. Beim Verlassen dieser Flächen sind Grillfeuer restlos abzulöschen. Restlos abgelöschte Grillasche und andere Grillabfälle sind in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
7. das Benutzen von Spiel- und Sportgeräten, wenn hierdurch Personen oder Sachen gefährdet werden können,
8. das Lagern und Übernachten,
9. das Ausüben gewerblicher Tätigkeiten, soweit diese nicht im Rahmen einer genehmigten Veranstaltung, des Gemeingebrauchs oder einer genehmigten Sondernutzung ausgeübt werden,
10. die Durchführung nicht genehmigter oder die Durchführung nach dem Versammlungsgesetz nicht zulässiger Veranstaltungen. Als genehmigte Veranstaltungen gelten auch solche Veranstaltungen, die nach der Sondernutzungsatzung der Stadt Aachen entweder erlaubte oder erlaubnisfreie Nutzungen von Straßen darstellen.
11. Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung ist untersagt, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist oder sich aus der Zweckbestimmung ergibt; dieses Verbot gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie das Befahren mit Elektrostühlen mit Schrittgeschwindigkeit.

	<p>Neu:</p> <p>(3) Über die Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung hinaus ist innerhalb des Grabenringes in den Bereichen die umschlossen werden von Alexianergraben, Löhergraben, Karlsgraben, Templergraben, Hirschgraben, Seilgraben einschließlich des Bereiches der umschlossen wird von der Alexanderstraße, Hanseemannplatz, Heinrichsallee, Kaiserplatz, Wilhelmstraße, Kurbrunnenstraße, Hackländerstraße, Zollamtstraße, Burtscheider Straße, Lagerhausstraße und Franzstraße sowie im Stadtteil Burtscheid in der Viehhofstraße, Kapellenstraße (Fußgängerzone), Altdorfstraße (Fußgängerzone) und Burtscheider Markt untersagt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge des Hauptbahnhofes sowie innerhalb von fünf Metern um Haltestellen des öffentlichen Verkehrs zu betteln, 2. innerhalb von fünf Metern um Geld- , Fahrkarten- oder Parkscheinautomaten zu betteln, 3. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Ladengeschäften, Banken, Poststellen, Museen, Theatern, Kinos oder öffentlich zugänglichen Gebäuden mit Ausnahme von Kirchen zu betteln, 4. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Hotels oder Restaurants oder innerhalb eines Umkreises von fünf Metern um deren Außengastronomieflächen zu betteln, 5. auf Märkten zu betteln.
<p>§ 7 Ansprechen von Prostituierten im Sperrbezirk Das Ansprechen von Prostituierten zum Zwecke der Vereinbarung sexueller Handlungen ist in Gebieten, in denen die Straßenprostitution durch Rechtsverordnung untersagt ist, verboten.</p>	<p>§ 7 Ansprechen von Personen zum Zwecke der Vereinbarung sexueller Dienstleistungen im Sperrbezirk Das Ansprechen von Personen zum Zwecke der Vereinbarung sexueller Handlungen gegen Entgelt ist in Gebieten, in denen die Straßenprostitution durch Rechtsverordnung untersagt ist, verboten.</p>
<p>§ 8 Hausnummerierung (1) Jedes bebaute Grundstück ist durch die Eigentümerin/den Eigentümer mit der von der Stadt Aachen festgesetzten Hausnummer zu versehen. Diese muss von der Straße aus deutlich lesbar sein und stets in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden.</p>	

<p>(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang in Höhe der Oberkante der Haustüre anzubringen.</p> <p>(3) Soweit es zum leichten Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann das Ordnungsamt zusätzlich verlangen, dass an näher bestimmten Stellen von den Eigentümerinnen/Eigentümern Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe der ihnen zugeteilten Hausnummern angebracht werden.</p> <p>(4) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand anzubringen, und zwar an der dem Hauseingang am nächsten liegenden Hausecke.</p> <p>(5) Würde eine gemäß Abs. 2 oder 4 angebrachte Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar sein, so ist die Hausnummer am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen.</p> <p>(6) Für die Hausnummerierung sind arabische Ziffern in einer Mindestgröße von 10 cm zu verwenden; ein festgesetzter Buchstabenzusatz muss eine Mindestgröße von 7 cm haben.</p> <p>(7) Nach Umnummerierung eines Grundstückes muss die alte Hausnummer unverzüglich als ungültig gekennzeichnet werden, aber noch drei Monate deutlich lesbar bleiben.</p> <p>(8) Für die der Eigentümerin/dem Eigentümer nach § 200 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichgestellten Rechtsinhaber/innen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.</p>	
<p>§ 9 Ausnahmen In begründeten Fällen kann der Oberbürgermeister - Ordnungsamt - auf einen schriftlichen Antrag hin von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung: In begründeten Fällen kann der/die Oberbürgermeister*in – Fachbereich Sicherheit und Ordnung - auf einen schriftlichen Antrag hin von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen. Die</p>

	Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 2 Abs. 1 im Straßenbereich gelegene Kellerluken, Gruben oder ähnliche Öffnungen nicht so absichert, dass sie Verkehrsteilnehmer/innen nicht gefährden oder von Unbefugten nicht geöffnet werden können,</p> <p>2. entgegen § 2 Abs. 2 Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Verkehrsteilnehmer/innen gefährdet oder verletzt oder Sachen beschädigt werden können, nicht so absichert, dass Schäden ausgeschlossen sind,</p> <p>3. entgegen § 2 Abs. 3 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer/innen gefährdet werden können, nicht entfernt,</p> <p>4. entgegen § 2 Abs. 4 Hecken, Sträucher und Bäume auf seinem Grundstück nicht so gestaltet oder unterhält, dass eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmer/innen ausgeschlossen ist,</p> <p>5. entgegen § 3 Abs. 2 Verunreinigungen von Geh- und Radwegen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen, befestigten Seitenstreifen, Parkflächen sowie Anlagen durch Hunde nicht unverzüglich beseitigt, mitzuführende geeignete Behältnisse zur Beseitigung nicht mitführt bzw. auf Verlangen nicht vorzeigt,</p> <p>6. entgegen § 3 Abs. 3 einen Hund in den Anlagen nicht an der Leine führt oder auf Kinderspielplätzen und Friedhöfen mitführt,</p> <p>7. entgegen § 4 Abs. 1 Straßen oder Anlagen verunreinigt,</p>	

- | | |
|---|--|
| <p>8. entgegen § 4 Abs. 3 außerhalb von Toiletten die Notdurft verrichtet,</p> <p>9. entgegen § 4 Abs. 4 verwilderte Haustauben, Wasservögel oder Fische füttert bzw. Futter auslegt oder in sonstiger Weise anbietet,</p> <p>10. entgegen § 4 Abs. 5 ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand auf Straßen abspritzt oder mit brennbaren oder ölauflösenden Flüssigkeiten reinigt,</p> <p>11. entgegen § 4 Abs. 6 die vorgeschriebenen Behälter nicht anbringt bzw. aufstellt oder diese nicht rechtzeitig entleert,</p> <p>12. entgegen § 4 Abs. 7 aufgestellte Abfall- oder Wertstoffbehälter zweckwidrig verwendet,</p> <p>13. entgegen § 4 Abs. 8 Zeitungen, Prospekte, Flyer oder sonstiges Werbematerial nicht in die hierfür vorgesehenen Vorrichtungen und Behältnisse einwirft oder lagert,</p> <p>14. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Flächen bemalt, beklebt, besprüht oder beschmutzt,</p> <p>15. entgegen § 5 Abs. 2 Aufkleber, Plakate oder gleichartige Werbemittel anbringt oder anbringen lässt</p> <p>16. entgegen § 6 Abs. 1 Straßen oder Anlagen benutzt oder Nutzungseinschränkungen nicht beachtet,</p> <p>17. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 1 bettelt,</p> <p>18. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 2 Alkohol konsumiert,</p> | |
|---|--|

19. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 3 Nutzer des ÖPNV in Busunterständen und an Bushaltestellen behindert oder belästigt bzw. die zweckentsprechende Nutzung der genannten Einrichtungen und des hieran angrenzenden
- für die Nutzung durch Verkehrsteilnehmer/innen notwendigen - Haltestellenbereichs vereitelt,

20. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 4 in Personengruppen lagert,

21. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 5 an nicht genehmigten Ansammlungen teilnimmt,

22. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 6 grillt oder die genannten Pflichten nicht erfüllt,

23. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 7 Spiel- und Sportgeräte benutzt,

24. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 8 lagert oder übernachtet,

25. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 9 gewerbliche Tätigkeiten ausübt,

26. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 10 Veranstaltungen durchführt,

27. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 11 Anlagen mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung befährt,

neu:

28. entgegen § 6 Abs. 3 Ziffer 1, innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge des Hauptbahnhofes sowie innerhalb von fünf Metern um Haltestellen des öffentlichen Verkehrs bettelt,

29. entgegen § 6 Abs. 3 Ziffer 2 innerhalb von fünf Metern um Geld-, Fahrkarten- oder Parkscheinautomaten bettelt,

<p>28. entgegen § 7 dieser Verordnung in Verbindung mit der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Aachen vom 29. April 2009 im dort bestimmten Sperrbezirk Prostituierte zur Vereinbarung sexueller Handlungen anspricht.</p> <p>29. entgegen § 8 die Hausnummer nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise anbringt.</p> <p>(2) Entsprechende Ordnungswidrigkeiten können bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Durch die Zuwiderhandlung gewonnene oder erlangte Gegenstände können eingezogen werden.</p>	<p>30. entgegen § 6 Abs. 3 Ziffer 3 innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Ladengeschäften, Banken, Poststellen, Museen, Theatern, Kinos oder öffentlich zugänglichen Gebäuden mit Ausnahme von Kirchen bettelt,</p> <p>31. entgegen § 6 Abs. 3 Ziffer 4 innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Hotels oder Restaurants oder innerhalb eines Umkreises von fünf Metern um deren Außengastronomieflächen bettelt,</p> <p>32. entgegen § 6 Abs. 3 Ziffer 5 auf Märkten bettelt,</p> <p>33. entgegen § 7 dieser Verordnung in Verbindung mit der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Aachen vom 29. April 2009 im dort bestimmten Sperrbezirk Personen zur Vereinbarung sexueller Handlungen gegen Entgelt anspricht.</p> <p>34. entgegen § 8 die Hausnummer nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise anbringt.</p>
<p>§ 11 Inkrafttreten - Außerkrafttreten Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des 31.07.2029.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen: [...] Sie gilt bis zum Ablauf des XX.XX.XXXX</p>

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) vom 19.03.2004 in der Fassung der Änderung vom 03.07.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Ordnungsbehördengesetzes gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 17.07.2019

Philipp
Oberbürgermeister

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) vom 19.03.2004 in der Fassung der Änderung vom **17.07.2019** außer Kraft.

Aachen, den **XX.XX.XXXX**

Keupen
Oberbürgermeisterin

Anhang zur Aachener Straßenverordnung

Über die Regelungen der Aachener Straßenverordnung hinaus sind insbesondere die nachfolgenden Gebote/Verbote zu beachten:

Abfälle

- Abfälle jeglicher Art dürfen nur in den dafür bereitgestellten Abfallbehältern entsorgt werden. Dies gilt auch für Abfälle wie Zigarettenkippen, Zigarettenschachteln, Papiertaschentücher, Kaugummis, Essensreste u.ä..
- Sperrgut darf zur Abholung am vereinbarten Termin erst ab 18.00 Uhr des Vortages bereitgestellt werden.
- Das Abstellen von Schrottfahrzeugen einschließlich -fahrrädern im öffentlichen Bereich ist nicht zulässig.

Straßenreinigung

- Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern obliegt es neben den allgemeinen Reinigungspflichten, Gehwege in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee und Eis frei zu halten.
- Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Straßennutzung

- Das Aufstellen von nicht genehmigten oder nicht genehmigungsfähigen Gegenständen im Sinne der geltenden Sondernutzungssatzung im öffentlichen Straßenraum wie Warenstände, Hinweisschilder, Pflanzkübel u.a. ohne behördliche straßenrechtliche Erlaubnis, bzw. behördliche Zustimmung ist unzulässig.
- Fahrzeuge, Wohnanhänger oder andere Schutzvorrichtungen zum Zwecke des Übernachtens oder Wohnens auf Parkplätzen abzustellen oder zu errichten, ist verboten.

- Das Gleiche gilt für das Lagern und Übernachten im sonstigen öffentlichen Straßenraum einschließlich der Bänke, Wartehäuschen u.ä..

Hunde

Nach dem Landeshundegesetz sind alle Hunde - unabhängig von ihrer Rasse oder Größe - in den nachfolgenden Bereichen ausnahmslos an der Leine zu führen:

- o in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
- o bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
- o in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten

Hunde, die ein Körpergewicht von mindestens 20 kg oder eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm haben, sind über die vorgenannten Bereiche hinaus auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile an der Leine zu führen.

Gefährliche Hunde sind stets an der Leine und mit Maulkorb zu führen. Eine andere Regelung für diese Hunde gilt nur im Rahmen einer möglicherweise erteilten Ausnahmegenehmigung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Gebote/Verbote sind Ordnungswidrigkeiten, die mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden können.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) vom 19.03.2004 in der Fassung der Änderung vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) wird von der Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Aachen vom XX.XX.XXXX für das Gebiet der Stadt Aachen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen. Soweit sich Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung auf die Straßen oder Anlagen auswirken können, gelten die Verbote dieser Verordnung auch auf den privaten Grundflächen in der Stadt Aachen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Zu den Straßen gehören
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßenuntergrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen (Stand-, Park- und Mehrzweckstreifen), Rad- und Gehwege, Lärmschutzanlagen sowie Parkflächen;
 1. der Luftraum über dem Straßenkörper;
 2. das Zubehör; das sind insbesondere die amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen, wie Gärten, Grünanlagen, sonstige Anpflanzungen, Kinderspielplätze, Bolz- und Sportplätze, Friedhöfe und Wasserflächen mit ihren Ufern und Böschungen.

§ 2 Sicherung von Gefahrenquellen

- (1) Im Straßenbereich gelegene Kellerluken, Gruben oder ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie Verkehrsteilnehmer/innen nicht gefährden und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (2) Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Verkehrsteilnehmer/innen gefährdet oder verletzt oder Sachen beschädigt werden können, sind so abzusichern, dass Schäden ausgeschlossen sind.
- (3) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer/innen gefährdet werden können, sind zu entfernen.
- (4) Hecken, Sträucher und Bäume auf Grundstücken an Straßen sind so zu gestalten und zu

unterhalten, dass eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern oder Sachen ausgeschlossen ist. Die einschlägigen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 3 Mitführen von Hunden

- (1) Hundehalter/innen und diejenigen Personen, die Hunde mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde Geh- und Radwege, Fußgängerzonen (d. h. durch amtliche Beschilderung ausgewiesene Fußgängerbereiche), verkehrsberuhigte Bereiche (d. h. durch amtliche Beschilderung entsprechend gekennzeichnete Verkehrsflächen) sowie befestigte Seitenstreifen und Parkflächen sowie Anlagen nicht verunreinigen.
- (2) Verunreinigungen von Geh- und Radwegen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen, befestigten Seitenstreifen und Parkflächen sowie Anlagen durch Hunde sind von den nach Abs. 1 Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen. Hundeführer/innen haben dafür geeignete Behältnisse mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) In den Anlagen sind Hunde generell an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen und Friedhöfen ist nur Blinden das Mitführen von Blindenhunden gestattet.

§ 4 Stadthygiene

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist untersagt.
- (2) Verunreinigungen der Straßen und Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toiletten ist untersagt.
- (4) a) Das Füttern von verwilderten Haustauben ist verboten.
b) Zum Schutz der Gewässer ist es verboten, Wasservögel und Fische zu füttern.
Als Füttern im Sinne von § 4 Ziffer 4 a) und b) gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.
- (5) Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände dürfen auf den Straßen nicht abgespritzt oder mit brennbaren oder ölaufösenden Flüssigkeiten gereinigt werden.
- (6) Inhaber/innen von Betrieben, aus denen unmittelbar zur Straße hin oder in Anlagen Waren zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sind verpflichtet, Behälter zur Aufnahme von Papier und sonstigen Abfällen mit der Aufschrift "Papier und Abfälle" an oder vor den Betrieben anzubringen bzw. aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren.
- (7) Die zweckwidrige Verwendung von aufgestellten Abfall- und Wertstoffbehältern ist verboten. Es ist nicht gestattet, Abfälle oder sonstige Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zur Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (8) Zeitungen, Prospekte, Flyer oder sonstiges Werbematerial dürfen ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Vorrichtungen und Behältnisse eingeworfen werden und sind so zu lagern, dass Verunreinigungen ausgeschlossen sind.

§ 5 Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

- (1) Straßen und Anlagen sowie deren Zubehör und sonstige Ausstattung, insbesondere Bäume, Bänke, Pflanzschalen, Denkmäler, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen, Masten aller Art, Stromkästen, Hauswände, Zäune, Litfasssäulen und sonstige Anschlagflächen sowie bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW, dürfen nicht unbefugt bemalt, beklebt, besprüht oder beschmutzt werden. Ebenso ist das unbefugte Anbringen oder Anbringenlassen von Aufklebern, Plakaten oder gleichartigen Werbemitteln auf die in Satz 1 bezeichneten Flächen, Anlagen, Einrichtungen und Sachen verboten.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 wildplakatiert oder hierzu veranlasst oder sonstige Verunreinigungen vornimmt oder vornehmen lässt, ist zur unverzüglichen Beseitigung

verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft bei Plakaten oder gleichartigen Werbemitteln ebenso diejenige/denjenigen (z.B. Veranstalter/in), auf die/den sich diese beziehen.

§ 6 Verhalten auf Straßen und in Anlagen

- (1) Straßen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:
 1. Betteln durch aktives Ansprechen bzw. aggressives Verhalten gegenüber der angesprochenen Person (insbesondere Versperren des Weges, Verfolgen, Festhalten, Anfassen, sonstiges aufdringliches oder einschüchterndes Verhalten), sowie organisiertes Betteln (die Erlöse werden von den bettelnden Personen an einen Auftraggeber ausgehändigt) und kommerzielles Betteln (Betteln, mit dem nicht nur vorübergehend Erträge erwirtschaftet werden), Betteln mit Kindern, Betteln unter Einsatz von Tieren,
 2. Alkoholkonsum, wenn es hierdurch zu aggressiven oder in sonstiger Weise gefährdenden Verhaltensweisen kommt (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passantinnen/Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Zertrümmern von Gläsern oder Flaschen, Vandalismus),
 3. Behinderung, Belästigung von Nutzern des ÖPNV in Busunterständen und an Bushaltestellen bzw. Vereitelung der zweckentsprechenden Nutzung der genannten Einrichtungen und des hieran angrenzenden - für die Nutzung durch Verkehrsteilnehmer/innen notwendigen - Haltestellenbereichs (insbesondere durch zweckwidrigen Aufenthalt / Konsum von Alkohol). Als Haltestellenbereich gilt die Verkehrsfläche - insbesondere auch der Gehwegbereich - von 15 Metern vor und hinter dem Zeichen 224 (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) bzw. die durch Zeichen 299 (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) verkürzte oder verlängerte Fläche.
 4. Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und so Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
 5. die Teilnahme an nicht genehmigten Ansammlungen, von denen Störungen oder Gefährdungen ausgehen (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passantinnen/Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Vandalismus, Verunreinigungen von Straßen und Anlagen),
 6. das Grillen auf den hierfür zugelassenen Flächen nach 22 Uhr und das Grillen zu jeder anderen Zeit außerhalb der hierfür besonders zugelassenen Flächen. Beim Verlassen dieser Flächen sind Grillfeuer restlos abzulöschen. Restlos abgelöschte Grillasche und andere Grillabfälle sind in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
 7. das Benutzen von Spiel- und Sportgeräten, wenn hierdurch Personen oder Sachen gefährdet werden können,
 8. das Lagern und Übernachten,
 9. das Ausüben gewerblicher Tätigkeiten, soweit diese nicht im Rahmen einer genehmigten Veranstaltung, des Gemeingebrauchs oder einer genehmigten Sondernutzung ausgeübt werden,
 10. die Durchführung nicht genehmigter oder die Durchführung nach dem Versammlungsgesetz nicht zulässiger Veranstaltungen. Als genehmigte Veranstaltungen gelten auch solche Veranstaltungen, die nach der

Sondernutzungssatzung der Stadt Aachen entweder erlaubte oder erlaubnisfreie Nutzungen von Straßen darstellen.

11. Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung ist untersagt, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist oder sich aus der Zweckbestimmung ergibt; dieses Verbot gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie das Befahren mit Elektrostühlen mit Schrittgeschwindigkeit.
- (3) Über die Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung hinaus ist innerhalb des Grabenringes in den Bereichen die umschlossen werden von Alexianergraben, Löhergraben, Karlsgraben, Templergraben, Hirschgraben, Seilgraben einschließlich des Bereiches der umschlossen wird von der Alexanderstraße, Hanseemannplatz, Heinrichsallee, Kaiserplatz, Wilhelmstraße, Kurbrunnenstraße, Hackländerstraße, Zollamtstraße, Burtscheider Straße, Lagerhausstraße und Franzstraße sowie im Stadtteil Burtscheid in der Viehhofstraße, Kapellenstraße (Fußgängerzone), Altdorfstraße (Fußgängerzone) und Burtscheider Markt untersagt,
1. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge des Hauptbahnhofes sowie innerhalb von fünf Metern um Haltestellen des öffentlichen Verkehrs zu betteln,
 2. innerhalb von fünf Metern um Geld-, Fahrkarten- oder Parkscheinautomaten zu betteln,
 3. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Ladengeschäften, Banken, Poststellen, Museen, Theatern, Kinos oder öffentlich zugänglichen Gebäuden mit Ausnahme von Kirchen zu betteln,
 4. innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Hotels oder Restaurants oder innerhalb eines Umkreises von fünf Metern um deren Außengastronomieflächen zu betteln,
 5. auf Märkten zu betteln.

§ 7 Ansprechen von Personen zum Zwecke der Vereinbarung sexueller Dienstleistungen im Sperrbezirk

Das Ansprechen von Personen zum Zwecke der Vereinbarung sexueller Handlungen gegen Entgelt ist in Gebieten, in denen die Straßenprostitution durch Rechtsverordnung untersagt ist, verboten.

§ 8 Hausnummerierung

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist durch die Eigentümerin/den Eigentümer mit der von der Stadt Aachen festgesetzten Hausnummer zu versehen. Diese muss von der Straße aus deutlich lesbar sein und stets in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang in Höhe der Oberkante der Haustüre anzubringen.
- (3) Soweit es zum leichten Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann das Ordnungsamt zusätzlich verlangen, dass an näher bestimmten Stellen von den Eigentümerinnen/Eigentümern Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe der ihnen zugewiesenen Hausnummern angebracht werden.
- (4) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand anzubringen, und zwar an der dem Hauseingang am nächsten liegenden Hausecke.
- (5) Würde eine gemäß Abs. 2 oder 4 angebrachte Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar sein, so ist die Hausnummer am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen.
- (6) Für die Hausnummerierung sind arabische Ziffern in einer Mindestgröße von 10 cm zu verwenden; ein festgesetzter Buchstabenzusatz muss eine Mindestgröße von 7 cm haben.
- (7) Nach Umnummerierung eines Grundstückes muss die alte Hausnummer unverzüglich als

ungültig gekennzeichnet werden, aber noch drei Monate deutlich lesbar bleiben.

- (8) Für die der Eigentümerin/dem Eigentümer nach § 200 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichgestellten Rechtsinhaber/innen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 9 Ausnahmen

In begründeten Fällen kann der/die Oberbürgermeister*in – Fachbereich Sicherheit und Ordnung - auf einen schriftlichen Antrag hin von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 im Straßenbereich gelegene Kellerluken, Gruben oder ähnliche Öffnungen nicht so absichert, dass sie Verkehrsteilnehmer/innen nicht gefährden oder von Unbefugten nicht geöffnet werden können,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Verkehrsteilnehmer/innen gefährdet oder verletzt oder Sachen beschädigt werden können, nicht so absichert, dass Schäden ausgeschlossen sind,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer/innen gefährdet werden können, nicht entfernt,
 4. entgegen § 2 Abs. 4 Hecken, Sträucher und Bäume auf seinem Grundstück nicht so gestaltet oder unterhält, dass eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmer/innen ausgeschlossen ist,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Verunreinigungen von Geh- und Radwegen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen, befestigten Seitenstreifen, Parkflächen sowie Anlagen durch Hunde nicht unverzüglich beseitigt, mitzuführende geeignete Behältnisse zur Beseitigung nicht mitführt bzw. auf Verlangen nicht vorzeigt,
 6. entgegen § 3 Abs. 3 einen Hund in den Anlagen nicht an der Leine führt oder auf Kinderspielplätzen und Friedhöfen mitführt,
 7. entgegen § 4 Abs. 1 Straßen oder Anlagen verunreinigt,
 8. entgegen § 4 Abs. 3 außerhalb von Toiletten die Notdurft verrichtet,
 9. entgegen § 4 Abs. 4 verwilderte Haustauben, Wasservögel oder Fische füttert bzw. Futter auslegt oder in sonstiger Weise anbietet,
 10. entgegen § 4 Abs. 5 ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand auf Straßen abspritzt oder mit brennbaren oder ölaufösenden Flüssigkeiten reinigt,
 11. entgegen § 4 Abs. 6 die vorgeschriebenen Behälter nicht anbringt bzw. aufstellt oder diese nicht rechtzeitig entleert,
 12. entgegen § 4 Abs. 7 aufgestellte Abfall- oder Wertstoffbehälter zweckwidrig verwendet,
 13. entgegen § 4 Abs. 8 Zeitungen, Prospekte, Flyer oder sonstiges Werbematerial nicht in die hierfür vorgesehenen Vorrichtungen und Behältnisse einwirft oder lagert,
 14. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Flächen bemalt, beklebt, besprüht oder beschmutzt,
 15. entgegen § 5 Abs. 2 Aufkleber, Plakate oder gleichartige Werbemittel anbringt oder anbringen lässt
 16. entgegen § 6 Abs. 1 Straßen oder Anlagen benutzt oder Nutzungseinschränkungen nicht beachtet,
 17. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 1 bettelt,
 18. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 2 Alkohol konsumiert,

19. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 3 Nutzer des ÖPNV in Busunterständen und an Bushaltestellen behindert oder belästigt bzw. die zweckentsprechende Nutzung der genannten Einrichtungen und des hieran angrenzenden - für die Nutzung durch Verkehrsteilnehmer/innen notwendigen - Haltestellenbereichs vereitelt,
 20. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 4 in Personengruppen lagert,
 21. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 5 an nicht genehmigten Ansammlungen teilnimmt,
 22. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 6 grillt oder die genannten Pflichten nicht erfüllt,
 23. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 7 Spiel- und Sportgeräte benutzt,
 24. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 8 lagert oder übernachtet,
 25. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 9 gewerbliche Tätigkeiten ausübt,
 26. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 10 Veranstaltungen durchführt,
 27. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 11 Anlagen mit Fahrzeugen im Sinne der Straßenverkehrsordnung befährt,
 28. entgegen § 6 Abs. 3 Ziffer 1, innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge des Hauptbahnhofes sowie innerhalb von fünf Metern um Haltestellen des öffentlichen Verkehrs bittelt,
 29. entgegen § 6 Abs. 3 Ziffer 2 innerhalb von fünf Metern um Geld-, Fahrkarten- oder Parkscheinautomaten bittelt,
 30. entgegen § 6 Abs. 3 Ziffer 3 innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Ladengeschäften, Banken, Poststellen, Museen, Theatern, Kinos oder öffentlich zugänglichen Gebäuden mit Ausnahme von Kirchen bittelt,
 31. entgegen § 6 Abs. 3 Ziffer 4 innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Hotels oder Restaurants oder innerhalb eines Umkreises von fünf Metern um deren Außengastronomieflächen bittelt,
 32. entgegen § 6 Abs. 3 Ziffer 5 auf Märkten bittelt,
 33. entgegen § 7 dieser Verordnung in Verbindung mit der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Aachen vom 29. April 2009 im dort bestimmten Sperrbezirk Personen zur Vereinbarung sexueller Handlungen gegen Entgelt anspricht,
 34. entgegen § 8 die Hausnummer nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise anbringt.
- (2) Entsprechende Ordnungswidrigkeiten können bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.
Durch die Zuwiderhandlung gewonnene oder erlangte Gegenstände können eingezogen werden.

§ 11 Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des **XX.XX.XXXX (Inkrafttreten + 10 Jahre)**.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) vom 19.03.2004 in der Fassung der Änderung vom 17.07.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Ordnungsbehördengesetzes gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den XX.XX.XXXX

Keupen
Oberbürgermeisterin

Anhang zur Aachener Straßenverordnung

Über die Regelungen der Aachener Straßenverordnung hinaus sind insbesondere die nachfolgenden Gebote/Verbote zu beachten:

Abfälle

- Abfälle jeglicher Art dürfen nur in den dafür bereitgestellten Abfallbehältern entsorgt werden. Dies gilt auch für Abfälle wie Zigarettenkippen, Zigarettschachteln, Papiertaschentücher, Kaugummis, Essensreste u.ä..
- Sperrgut darf zur Abholung **am vereinbarten Termin** erst ab 18.00 Uhr des Vortages bereitgestellt werden.
- Das Abstellen von Schrottfahrzeugen einschließlich -fahrrädern im öffentlichen Bereich ist nicht zulässig.

Straßenreinigung

- Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern obliegt es neben den allgemeinen Reinigungspflichten, Gehwege in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee und Eis frei zu halten.
- Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Straßennutzung

- Das Aufstellen von nicht genehmigten oder nicht genehmigungsfähigen Gegenständen im Sinne der geltenden Sondernutzungssatzung im öffentlichen Straßenraum wie Warenstände, Hinweisschilder, Pflanzkübel u.a. ohne behördliche straßenrechtliche Erlaubnis, bzw. behördliche Zustimmung ist unzulässig.
- Fahrzeuge, Wohnanhänger oder andere Schutzvorrichtungen zum Zwecke des Übernachtens oder Wohnens auf Parkplätzen abzustellen oder zu errichten, ist verboten.
- Das Gleiche gilt für das Lagern und Übernachten im sonstigen öffentlichen Straßenraum einschließlich der Bänke, Wartehäuschen u.ä..

Hunde

Nach dem Landeshundegesetz sind **alle Hunde** - unabhängig von ihrer Rasse oder Größe - in den nachfolgenden Bereichen ausnahmslos an der **Leine** zu führen:

- o in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
- o bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
- o in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten

Hunde, die ein **Körpergewicht** von mindestens **20 kg** oder eine **Widerristhöhe** von mindestens **40 cm** haben, sind über die vorgenannten Bereiche hinaus auf **allen** öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile an der **Leine** zu führen.

Gefährliche Hunde sind stets an der **Leine** und mit **Maulkorb** zu führen. Eine andere Regelung für diese Hunde gilt nur im Rahmen einer möglicherweise erteilten Ausnahmegenehmigung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Gebote/Verbote sind Ordnungswidrigkeiten, die mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden können.



STADT AACHEN

Auszug aus dem Geodatenbestand

§ 6 Abs. 3 Burtscheid

Nur für den dienstlichen Gebrauch.



0 39 78 m
1: 2500

Erstellt: 31.07.2024

